

# **Umweltbericht**

gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a und Anlage 1 des BauGB

zur

## **3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh für den Bereich „Moospott“**

Mai 2012

bearbeitet von

**Stadt Ennigerloh**  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung

Marktplatz 1  
59320 Ennigerloh  
Tel.: (02524) 28-3080  
Fax: (02524) 28-5400  
e-mail: [stadtentwicklung@ennigerloh.de](mailto:stadtentwicklung@ennigerloh.de)  
[www.ennigerloh.de](http://www.ennigerloh.de)

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes .....	3
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen..... und ihre Bedeutung für den Bauleitplan.....	3
1.2.1	Schutzgut Mensch .....	4
1.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	4
1.2.3	Schutzgut Boden .....	5
1.2.4	Schutzgut Wasser.....	5
1.2.5	Schutzgut Luft.....	6
1.2.6	Schutzgut Klima.....	6
1.2.7	Schutzgut Landschaft .....	6
1.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	7
2	Hauptteil.....	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	7
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung..... der Planung (Nullvariante) .....	10
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung .....	10
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich .....	11
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativbetrachtung) .....	11
2.6	Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	11
3	Zusätzliche Angaben.....	12
3.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der .....	12
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung .....	12
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	12

## 1 EINLEITUNG

Bei der Aufstellung und der Änderung eines Bauleitplanes wird entsprechend den Festlegungen des Baugesetzbuches gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht festgehalten.

### 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 14. November 2011 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Moospott beschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung der damaligen Änderung des Flächennutzungsplans (von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“) sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Oelder Straße – Zum Merschbach“ - Moospott - ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt worden. Dieses war seinerzeit auf Grund der damaligen Rechtslage nicht erforderlich.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Teil der geänderten Flächendarstellungen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt (von „Wohnbauflächen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“) und damit der Änderungsbereich wieder dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeführt und bleibt somit einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

Diese Rücknahme von Wohnbauflächen hat in der Realität keine sichtbaren Auswirkungen, da bauliche Aktivitäten in diesem Bereich bisher nicht stattgefunden haben. Da zukünftig die Errichtung von baulichen Anlagen – außer den im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässigen Anlagen – nicht mehr zulässig sein wird, sind mit der Änderung grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft verbunden.

Trotzdem ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Inhalte gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a und Anlage 1 des BauGB zu erstellen. Dieser ist ein besonderer Teil der Begründung (Anhang B).

### 1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

#### Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

### 1.2.1 *Schutzgut Mensch*

#### Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Schutz der Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

#### TA Lärm 1998

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

#### DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schutz vor Schall notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmmin- derung, ist Gegenstand dieser Regelung.

### 1.2.2 *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

#### Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

#### Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu berücksichtigen. Ebenfalls ist der Gestaltung der Landschaft, der biologischen Vielfalt sowie der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen.

### VogelSchutzRichtlinie

Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.

### FFH-Richtlinie

Alle für Europa typischen wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume sollen in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden.

## 1.2.3 *Schutzgut Boden*

### Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung

Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.

Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.

### Baugesetzbuch

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

## 1.2.4 *Schutzgut Wasser*

### Wasserhaushaltsgesetz

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes

### Landeswassergesetz inkl. Verordnungen

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

### 1.2.5 *Schutzgut Luft*

#### Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w..

#### TA Luft

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

### 1.2.6 *Schutzgut Klima*

#### Bundesimmissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

#### Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.

### 1.2.7 *Schutzgut Landschaft*

#### Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW

Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen, auch für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

#### Baugesetzbuch

Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (Landschaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.

### 1.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### Baugesetzbuch

Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung.

#### Bundesnaturschutzgesetz

Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischen Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.

#### Denkmalschutzgesetz NRW

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

## 2 HAUPTTEIL

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

#### Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ennigerloh-Mitte am Übergang in die freie Landschaft. Hier suchen viele Bürger der Stadt Ennigerloh auf den Wirtschaftswegen, die auch als Radweg dienen, Naherholung. Östlich liegt der „Hohe Hagen“, ein Erholungsgebiet, dass fußläufig und per Rad gut erreicht werden kann. Der Verzicht auf „Wohnen“ an dieser Stelle verhindert ein weiteres Vordringen der Bebauung in den Freiraum .

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Bebauungsplangebiet liegt nicht in vorhandenen oder geplanten Schutzgebieten (hier: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop gem. § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen).

#### Artenschutzprüfung

Nach Europarecht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG, die bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen könnten, als spezielle Artenschutzprüfung (SAP) geprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind zu untersuchen.

Die Aufhebung des Plans hat zur Folge, dass Zerstörung und Veränderung von Biotopen ausbleiben, daher ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

*Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 (Quelle: Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)*

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Wissenschaftl. Name</i>	<i>Deutscher Name</i>		
<b>Säugetiere</b>			
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhauf-Fledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S

erloschen nach 1990

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Wissenschaftl. Name</i>	<i>Deutscher Name</i>			
<b>Säugetiere</b>				
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	
<b>Amphibien</b>				
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	

#### **Erhaltungszustand in NRW:**

S ungünstig/schlecht

U ungünstig/unzureichend

G günstig

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufhebung des Plans keine negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten hat, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans durch Bebauungsplan bereits festgesetzte Baurechte zurückgenommen werden. Die Änderung der wirksamen Darstellung in die ursprüngliche Darstellung erhält den derzeitige Zustand des Gebietes – „Fläche für die Landwirtschaft“.

#### Schutzgut Boden

Die Änderung des Flächennutzungsplans von der Darstellung „Wohnen“ hin zur Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ hat zur Folge, dass bereits geplante Versiegelung unterbleibt und die Nutzung „Landwirtschaft“ aufrecht erhalten wird.

#### Schutzgut Wasser

##### *Grundwasser*

Die Grundwassersituation wird durch die Darstellungsänderung im Flächennutzungsplan nicht nachteilig beeinflusst, die landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten, die Grundwasserneubildungsrate bleibt unverändert, es erfolgt keine nennenswerte Versiegelung.

##### *Oberflächengewässer*

Bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt keine Beeinträchtigung der nahen Oberflächengewässer, die natürliche Vorflut bleibt erhalten.

### Schutzgut Luft und Klima

Die Wiederausweisung der Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ bewirkt keine Veränderung der derzeitigen Luft- und Klimasituation, ortsnahe Freiflächen können als Kaltluftentstehungsbereiche dienen und die nähere Umgebung klimatisch puffern.

### Schutzgut Landschaft

Die Rücknahme der Ausweisung „Wohnen“ hat zur Folge, dass eine Veränderung der Landschaft hier ausbleibt und der Siedlungsbereich an der derzeitigen Siedlungskante aufhört.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan hat keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan bewirkt keine Veränderungen des heutigen Umweltzustands, so dass die Prognose entbehrlich ist.

## **2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### Schutzgut Mensch

Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan bewirkt keine tatsächlichen Veränderungen der Landschaft, so dass der Eindruck des Freiraums nicht wesentlich verändert wird. Die bereits heute vorhandene Erholungsfunktion bleibt erhalten.

### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan hin zu Fläche für die Landwirtschaft hat Nutzungsänderung zur Folge, so dass negative Entwicklungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere nicht zu erwarten sind.

Die Teilaufhebung des Flächennutzungsplans hat bezüglich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes keine Auswirkungen. Die durch die Darstellung des Flächennutzungsplans heute vorbereiteten Eingriffe werden nach dem Abschluss des Verfahrens im vorgesehenen Umfang nicht mehr zulässig sein.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des § 35 BauGB. Die Vorschriften zum Landschafts- und Naturschutz sowie zum Artenschutz werden zukünftig im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen sein.

### Schutzgut Boden

Die geplante Änderung der Darstellung hat zur Folge, dass die derzeitige Nutzung erhalten bleibt und keine negative Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu befürchten sind.

### Schutzgut Wasser

Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Zustand des Schutzgutes Wasser, es findet keine tatsächliche Veränderung des Ausgangszustandes statt.

### Schutzgut Luft und Klima

Die zukünftige Nutzung der Flächen wird zu keiner Verschlechterung des Klimas und der Luft führen, da keine nennenswerte Bebauung die Kaltluftentstehungsbereiche stören wird.

### Schutzgut Landschaft

Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt, dass die Landschaft im derzeitigen, landwirtschaftlich geprägten, Erscheinungsbild belassen bleibt.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan hat keine negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

### Schutzgüter Wechselwirkungen

Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan hat keine Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern zur Folge.

## **2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativbetrachtung)**

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

## **2.6 Beschreibung der u. U. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen (Schlussbilanz)**

Die vorgesehene Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan hat keine absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen.

### **3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Für die Zusammenstellung der Daten wurde auf die Veröffentlichungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Warendorf und der Landesanstalt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV) zurückgegriffen. Das @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weist für diese Fläche kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus.

Da keine planungsrelevanten Arten bestimmt werden konnten, wurden die planungsrelevanten Arten aus dem Messtischblatt des LANUVs beurteilt, sowie die Vorkommen von geschützten Arten.

#### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoringkonzept).**

Die Erstellung eines Monitoringkonzeptes ist nicht erforderlich.

### **4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh wird im Bereich „Moospott“ in Ennigerloh, südlich der Oelder Straße, eine Fläche mit der Nutzungsart „Wohnen“ zukünftig wieder die Nutzungsart „Fläche für die Landwirtschaft“ erhalten. Die ursprünglich vorgesehene Erschließung und Bebauung dieser Fläche war durch einen „Vorhaben- und Erschließungsplan“ geplant, dieser kann nicht mehr umgesetzt werden. Durch die nun wieder erfolgende Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ wird die derzeitige tatsächliche Nutzung auch planerisch wieder dargestellt.

Aufgestellt: Ennigerloh, im Mai 2012

Stadt Ennigerloh

- Der Bürgermeister -

Fachbereich Stadtentwicklung

i.A.

Barbara Holtmann Niehues

(Dipl.-Biol.)